

Verkündet am
23. Januar 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Lea K [REDACTED] geb. U [REDACTED], Ky [REDACTED]-M [REDACTED],
I [REDACTED], R [REDACTED] Ko [REDACTED] Street [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt
a.d. Weinstraße vom 29. November 1961 aufgehoben

und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

17

- 2 -

Tatbestand:

Die am ■. ■■■■ 1915 in St■■■■ (Kreis S■■■■/Polen) geborene Klägerin ist Jüdin. Im Jahre 1936 zog sie nach Danzig. Sie heiratete im Jahre 1939 den deutschen Staatsangehörigen Selmar K■■■■.

Am 26. August 1940 wurde die Klägerin mit ihrem Ehemann unter SS-Bewachung von Danzig nach Preßburg abtransportiert. Von Preßburg aus kam die Klägerin mit anderen Juden auf dem Seewege nach Haifa. Von dort wurde sie von den Engländern nach Mauritius verbracht. Auf dieser Insel mußte sie vom 26. Dezember 1940 bis zum 12. August 1945 in einem Lager bleiben. Sie nahm dann ihren Wohnsitz in Israel.

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit für die Zeit vom Dezember 1940 bis einschließlich zum Mai 1945 in Höhe von 8 100 DM. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Das Landgericht hat die von der Klägerin erhobene Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

1. Die Klägerin hat dadurch, daß sie im Jahre 1939, und zwar nach ihren Angaben am 15. Dezember 1939, einen deutschen Staatsangehörigen heiratete, nach § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 in der damals geltenden Fassung die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Sie ist mithin Vertriebene nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, denn sie mußte Danzig nach dem 30. Januar 1933 verlassen, weil aus Gründen der Rasse nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen sie verübt wurden, und in Auswirkung dieses von ihr erlittenen Schicksals nahm sie später ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches. Wenn sie zu der Zeit, als sie aus der Internierung auf Mauritius entlassen wurde und ihren Wohnsitz in Israel begründete, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besaß, so steht das der Vertriebeneneneigenschaft nicht entgegen.

Als Vertriebene hat die Klägerin, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, Entschädigung wegen Schadens an Freiheit nach § 150 Abs. 1, § 152 in Verbindung mit den §§ 43, 45 BEG zu beanspruchen.

2. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit für die Zeit vom Dezember 1940 bis zum Mai 1945 verneint, weil für die von den britischen Behörden vorgenommene Internierung nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 BEG Entschädigung geleistet werden könne und diese Voraussetzungen nicht gegeben seien.

3. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der Klägerin, soweit ihr die Freiheit durch britische Behörden entzogen worden ist, keine Entschädigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG geleistet werden kann, und zwar auch nicht unter dem von der Revision angeführten Gesichtspunkt, daß die nationalsozialistischen Gewalthaber es seinerzeit bewußt in Kauf genommen hätten, daß die illegalen Einwanderer in Palästina durch die Mandatsregierung interniert würden. Denn auch wenn das der Fall war, handelt es sich bei der Internierung der Klägerin um eine von einem ausländischen Staat vorgenommene Freiheitsentziehung, für die das Gesetz eine Entschädigung nur nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 BEG vorsieht, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung, an der festzuhalten ist, angenommen hat.

4. Auch die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG kommt unter den gegebenen Umständen nicht in Betracht. Was die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BEG betrifft, so ist der Sachverhalt jedoch von dem Berufungsgericht noch nicht erschöpfend geprüft worden.

Daß die Klägerin durch ihre Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden ist, ist auch von den nationalsozialistischen deutschen Behörden anerkannt worden, wie sich aus dem ihr am 17. Juni 1940 ausgestellten Reisepaß ergibt, dessen Photokopie sich in den vor dem Berufungsgericht zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Akten der Entschädigungsbehörde befindet. Ohne weiteres kann den ganzen Umständen nach, wenn es vom Berufungsgericht auch nicht ausdrücklich festgestellt ist, davon ausgegangen werden, daß der Ehemann der Klägerin ebenfalls Jude ist. Dann hat er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erst auf

Grund der Vorschriften erlangt, durch die nach der Eingliederung Danzigs und der Ostgebiete in das Deutsche Reich den volksdeutschen Bewohnern dieser Gebiete die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wurde, denn Juden blieben von dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen (§ 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939, RGBI I, 1547, § 6 des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939, RGBI I, 2042, Runderlaß betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten vom 25. November 1939, RMBliv 2385, in Verbindung mit dem Runderlaß vom 29. März 1939, RMBliv 783). Vielmehr muß der Ehemann der Klägerin schon früher deutscher Staatsangehöriger gewesen sein. Die Klägerin hat daher über ihren Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit in einer völkerrechtlich auch von Großbritannien anerkannten Weise erlangt. Beruht aber der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin auf dieser Grundlage, so stellt sich nicht die in den Urteilen des Senats vom 17. Oktober 1962 IV ZR 149/62 und IV ZR 153/62 behandelte Frage, ob ein in Palästina illegal eingewandelter Verfolgter aus Danzig oder den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten wegen der durch Großbritannien auf der Insel Mauritius durchgeführten Internierung einen Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens haben kann, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit aus den erwähnten Vorschriften herleitet oder als Jude entschädigungsrechtlich so zu behandeln ist, als hätte er die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Vorschriften erworben.

17

Dagegen kommen die Grundsätze, die der Senat in dem Urteil vom 20. Dezember 1961 IV ZR 206/61 (RzW 1962, 269 Nr. 19) entwickelt hat, zur Anwendung.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin unter den damaligen Kriegsverhältnissen auch interniert worden wäre, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Deutschen Reiches noch besessen hätte. Insofern hat es sich also nicht ausgewirkt, daß der Klägerin vom Deutschen Reich nicht mehr der Schutz gewährt wurde, der ihr als einer deutschen Staatsangehörigen zustand, und daß ihr schließlich sogar die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens besteht aber auch, wenn die Art und Weise der Durchführung des Transports an den Internierungsort und der Internierung selbst rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entsprach und die die deutschen Interessen wahrnehmende Schutzmacht, falls sie zugunsten der Klägerin als einer deutschen Staatsangehörigen und einer unter dem Schutz des Deutschen Reiches stehenden Person eingegriffen hätte, eine rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Durchführung der Freiheitsentziehung hätte erreichen können. Ebenso ist der Anspruch gegeben, wenn Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze, die bei der Vollziehung der Internierung vorgekommen sind, darauf beruhen, daß der internierende Staat keine Repressalien gegen seine in deutscher Gewalt befindlichen Staatsangehörigen zu befürchten brauchte, weil das Deutsche Reich den Internierten seinen Schutz entzogen hatte und an ihrem Schicksal kein Interesse mehr nahm.

In dem erwähnten Urteil vom 20. Dezember 1961 ist näher ausgeführt, daß zunächst geklärt werden muß, unter welchen Bedingungen die internierte Person lebte und inwiefern ihre Lebensbedingungen etwa rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprachen, und daß sich dann erst feststellen läßt, ob vorgekommene Verstöße gegen diese Grundsätze unterblieben wären, wenn die Internierte noch den Schutz des Deutschen Reiches genossen hätte.

Damit die erforderlichen Feststellungen getroffen werden, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf